

## Der Polizeipräsident in Berlin

Landespolizeidirektion

LPD Stab 61 – Versammlungsbehörde



Der Polizeipräsident in Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)

per Fax

Herrn Rechtsanwalt

Lukas Theune

Republikanischer Anwältinnen- und An-  
wölfe Verein

vertreten durch

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Peer Stolle

Immanuelkirchstraße 3-4

10405 Berlin

Fax: [REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
LPD St 61 – 07700/230420

Bearbeiter: Herr Metzdorf  
Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude:  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

Datum: 20. April 2020

### **Ausnahme vom Versammlungsverbot nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV)**

Ihr Antrag vom 16. April 2020

Sehr geehrte Herr Rechtsanwalt Theune,

Sie haben hier im Namen des Republikanischen Anwätinnen- und Anwälte-Vereins mit Schreiben vom 16. April 2020 über Ihren bevollmächtigten Rechtsbeistand eine Versammlung unter freiem Himmel gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), in Form einer ortsfesten Kundgebung angemeldet.

Die Versammlung soll am 23. April 2020 zum Thema „Menschenrechte wahren – Lager auflösen – Evakuierung jetzt!“ in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr [REDACTED] durchgeführt werden.

An der Versammlung werden maximal 20 Personen teilnehmen. Diese werden einen Mund-/Nasenschutz und Handschuhe tragen. Die Teilnehmenden werden zu jedem Zeitpunkt einen Abstand von mindestens zwei Metern zueinander einhalten, was mit entsprechenden Kreidemarkierungen sichergestellt wird. Es werden drei Personenreihen gebildet, die einen Abstand von drei Metern zueinander haben werden. Zudem sollen die Namen aller Teilnehmenden dem Veranstalter bekannt sein.

Nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV in der aktuellen Fassung vom 22. März 2020 dürfen öffentliche Versammlungen zurzeit grundsätzlich nicht stattfinden.



Ausnahmen hiervon kann die Versammlungsbehörde gemäß § 1 Abs. 7 SARS-CoV-2-EindmaßnV für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 20 Teilnehmenden in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag erteilen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist fachlich an der Entscheidung zu beteiligen.

Einen solchen Antrag haben Sie hier gestellt. Dieser beinhaltet insbesondere die vorgenannte Art der Durchführung Ihrer Versammlung. Die Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes ist erfolgt.

**Zu Ihrem Antrag ergeht nach § 1 Abs. 7 SARS-CoV-2-EindmaßnV folgende Entscheidung:**

Dem Antrag auf Durchführung der vorgenannten Versammlung mit maximal 20 Teilnehmenden wird vorbehaltlich der von Ihnen mit Antrag vom 16. April 2020 versicherten Hygieneschutzmaßnahmen stattgegeben.

#### **HINWEIS**

Der Besuch von Versammlungen, die nach Maßgabe von § 1 erlaubt oder genehmigt sind, stellt nach § 14 Abs. 3 Buchst. L) eine zulässige Ausnahme von den Regelungen des § 14 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV dar.

Nach § 14 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV ist bei jeglichem Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt insofern auch für Auf- und Abbaumaßnahmen zu Ihrer Versammlung und nicht nur für deren eigentliche Durchführung.

Zudem ist stets auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneempfehlungen zum Schutz vor Virusinfektionen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Robert Koch-Institutes zu achten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Metzdorf